

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2014/KU/209
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 25.07.2014 Verfasser: Frau C. Asmus FBL: Herr J. Banek
<b>Öffentlicher - rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Kummerow und dem Wasser- und Bodenverband über die Erneuerung des verrohrten Gewässers L 400</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	11.08.2014	Gemeindevertretung Kummerow

**Beschlussvorschlag:**

Dem Öffentlichen – Rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kummerow und dem Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ über die Erneuerung des verrohrten Gewässers L400 wird zugestimmt.

**Sach- und Rechtslage:**

§ 22 Kommunalverfassung	Entscheidung der Gemeinde
§ 67 Wasserhaushaltsgesetz	Gewässerausbau
§ 68 Abs. 1 Punkt 2 Landeswassergesetz	Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
§ 2 Verbandssatzung	Aufgaben des Verbandes

Der in der Anlage als Entwurf erarbeitete Öffentliche - Rechtliche Vertrag über die Erneuerung des verrohrten Gewässers L400 wurde ohne Berücksichtigung einer Fördermöglichkeit verfasst.

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung auf Grund der maroden Zustände der verrohrten Leitungen im gesamten Land und dem Druck der Verbände einzelne Förderungen mit einer hohen wasserwirtschaftlichen Bedeutung in Aussicht gestellt.

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ hat alle Möglichkeiten einer Förderung geprüft und bereitet die Antragsstellung an das STALUM vor.

Frau Tiefmann, Geschäftsführerin des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ wird hierzu nähere Erläuterungen geben. Der Ausbau des L400 ist für die Jahre 2015/2016 in 2 Bauabschnitten geplant.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Wird in der Haushaltsplanung 2015 eingestellt.

**Anlagen:**

Entwurf Öffentlicher –Rechtlicher Vertrag

# ENTWURF

## Öffentlicher – Rechtlicher Vertrag

Auf der Grundlage der §§ 54 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (VwVfG M-V) in der zur Zeit geltenden Fassung wird

<b>zwischen der</b>	<b>Gemeinde Kummerow</b> über Amt Malchin Am Kummerower See Am Markt 1 17139 Malchin	
vertreten durch	Herrn Bernd Moritz Herrn Sichard Schmidt	Bürgermeister 1. Stellvertreter
<b>nachstehend</b>	<b>Gemeinde Kummerow</b>	<b>genannt</b>
<b>und dem</b>	<b>Wasser- und Bodenverband</b> <b>„Obere Peene“</b> Scheunenweg 8 17153 Stavenhagen	
vertreten durch	Herrn Dietrich Jänicke Herrn Rudolf Schudeck	Verbandsvorsteher 1. Stellvertreter
<b>nachstehend</b>	<b>WBV</b>	<b>genannt</b>

zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung der gesetzlichen Ausbaupflicht der Gemeinden nachfolgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### §1

#### Grundlagen

- (1) Die Gemeinde Kummerow ist gemäß §68 LWaG (Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992(GVOBl.M-V S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Februar 2010 (GVOBl. M-V S.101))zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im jeweiligen Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet.
- (2) Der WBV handelt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend §2 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ vom 17. Februar 2006
- (3) Zu diesen Gewässern gehört der verrohrte Vorfluter L400 ([siehe Lageplan Anlage 1](#)) in der Gemeinde Kummerow.

### §2

#### Allgemeine Veranlassung

Bei der Prüfung der Rohrleitung mittel Kamerabefahrung wurde festgestellt, dass der verrohrte Vorfluter L400 (siehe Gewässerkartenauszug) starke Schäden aufweist und sich in einem nicht mehr unterhaltungsfähigen Zustand befindet.

Ziel der Ausbaumaßnahme ist die langfristige Gewährleistung der schadlosen Abführung der Hochwasserabflüsse.

### §3

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erneuerung des verrohrten Gewässers L400 auf ca. 170m in zwei Bauabschnitten(siehe Lageplan Anlage 1).
- (2) Grundsätzlich obliegt den Gemeinden nach §68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG die Gewässerausbaupflicht.
- (3) Der Gemeinde Kummerow ist bewusst, dass nicht die Aufgabe des Gewässerausbaus übertragen wird, sondern für den verwaltungstechnischen Vollzug des Gewässerausbaus das Personal und das Fachwissen des WBV in Anspruch genommen wird.
- (4) Die Vorhabensträgerschaft mit allen Rechten und Pflichten bleibt bei der Gemeinde, sofern nicht dieser öffentlicher – rechtlicher Vertrag etwas anderes bestimmt.

### §4

#### Bevollmächtigung des WBV

- (1) Die Geschäftsstelle des WBV wird von der Gemeinde Kummerow bevollmächtigt, im Namen und in Vollmacht der Gemeinde für dieses Ausbauprojekt
  - das Bauvorhaben vorzubereiten, auszuschreiben, abzurechnen
  - die Bauausführung zu überwachen.
- (2) Eine gesonderte Vollmacht wird nicht erteilt. Diese Vollmacht gilt bis zum Ende der Maßnahme, die im Zusammenhang mit diesem Ausbauprojekt steht.

### §5

#### Finanzierung

- (1) Aus der Ausbaupflicht der Gemeinde ergibt sich, dass die Gemeinde Kummerow für alle Kosten aufkommt, die mit dem Ausbauprojekt in Verbindung stehen. Dies umfasst auch Kosten die entstehen, wenn das Ausbauprojekt nicht ausgeführt wird.
- (2) Zu den Kosten des Projekts gehören alle die Kosten, die für die Umsetzung der gesetzlichen Ausbaupflicht notwendig sind. Dies sind insbesondere Kosten für Planung, Ausschreibung, Bauausführung und Bauüberwachung.
- (3) Die Finanzierung ist gemäß § 7 dieses Vertrages in Bezugnahme auf Anlage 2 vorzunehmen.

### §6

#### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der WBV führt die Baumaßnahme unter Voraussetzung der Finanzierung gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 dieses Vertrages durch.
- (2) Der WBV ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (3) Über den Umfang und Änderung der Bauausführung entscheidet der WBV in Abstimmung mit der Gemeinde Kummerow und dem Amt Malchin am Kummerower See, als zuständige Amtsverwaltung der Gemeinde Kummerow.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt die Abnahme der Bauleistungen durch den WBV gemeinsam mit der Gemeinde Kummerow und dem Amt Malchin am Kummerower See, als zuständige Amtsverwaltung der Gemeinde Kummerow. Der WBV überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

- 3 -

- 3 -

#### §7

#### Finanzierungsplan

Entsprechend der **Anlage 2** stellt sich der Finanzierungsplan wie folgt dar:

		1.BA (2015)	2.BA (2016)
Gesamtkosten – gerundet	87.300,00 €	34.400,00 €	52.900,00 €
Anteil WBV	15.100,00 €	7.550,00 €	7.550,00 €
Eigenmittel der Gemeinde	72.200,00 €	26.850,00 €	45.350,00 €

#### §8

#### Refinanzierung / Zahlungsmodalitäten

- (1) Eine Abrechnung der Projektmaßnahme gegenüber den Gemeinden erfolgt erstmalig nach Fertigstellung der Maßnahme.
- (2) Zur Sicherung der Liquidität des WBV (Finanzierung des Eigenanteil der Gemeinde) entrichtet die Gemeinde Kummerow  
im Haushaltsjahr 2015 26.850,00 € bis zum 30.06.2015  
im Haushaltsjahr 2016 45.350,00 € bis zum 30.06.2016  
an den WBV.
- (3) Bei Erhöhung der Eigenmittel, erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde eine Anhebung des nach Abs. 2 zuzahlenden Eigenanteils der Gemeinde Kummerow.
- (4) Verringern sich die Gesamtausgaben, so wird der Eigenanteil der Gemeinde Kummerow entsprechend angepasst.
- (5) Bei einer Förderung der Maßnahme durch das Land wird der Eigenanteil der Gemeinde prozentual angepasst.

#### §9

#### Schriftform, salvatorische Klausel

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, verpflichten sich beide Parteien an der Stelle der unwirksamen Regelung einvernehmlich eine wirksame Bestimmung aufzunehmen, die die unwirksame inhaltliche zu ersetzen vermag.  
Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter.  
Bei Regelungslücken kann der Vertrag einvernehmlich ergänzt werden.

#### §10

#### In – Kraft – Treten

Dieser öffentliche – rechtliche Vertrag tritt am / Rückwirkend zum

in Kraft.

Rechtverbindliche Unterschriften:

für den Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“

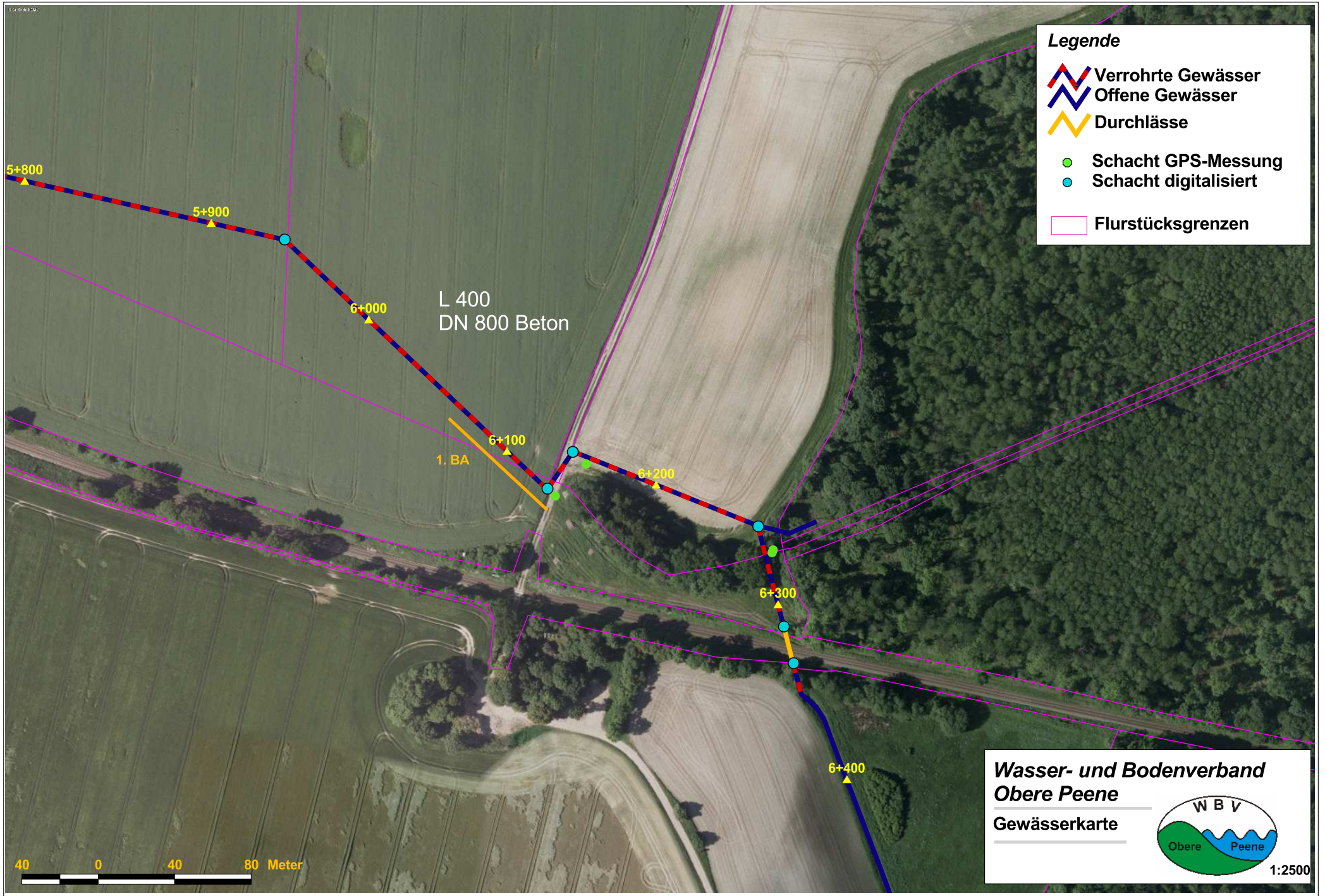
für die Gemeinde Kummerow

.....  
Verbandsvorsteher  
Diedrich Jänicke

.....  
Bürgermeister  
Bernd Moritz

.....  
Stellvertreter  
Rudolf Schudek

.....  
Stellvertreter  
Richard Schmidt



**Legende**

- Verrohrte Gewässer
- Offene Gewässer
- Durchlässe
- Schacht GPS-Messung
- Schacht digitalisiert
- Flurstücksgrenzen

L 400  
DN 800 Beton

1. BA

5+800

5+900

6+000

6+100

6+200

6+300

6+400

40 0 40 80 Meter

**Wasser- und Bodenverband  
Obere Peene**

Gewässerkarte

1:2500



Position	Leistungstext	Menge	Einzelpreis [€]	Gesamtpreis [€]
1.	<b>Baustelleneinrichtung/ -räumung</b>			
2.	<b>Erdbauarbeiten</b>			
2.1.	Rohrgraben für Rohrleitung DN 800 bis 3,0 m tief herstellen	1pausch	1000,00	1000,00
2.2.	Rohrleitungszone mit Füllsand für Rohrleitung DN 800 Füllsand liefern und einbauen	70 m	96,20	6734,00
2.2.		70 m	14,50	1015,00
***	<b>Eventualposition***</b>			
2.3.	Herstellung eines Umflutergrabens und wieder verfüllen	1pausch	5000,00	5000,00
3.	<b>Tiefbauarbeiten</b>			
3.1.	Rohrleitung Beton B-K-GM DN 800 liefern und verlegen	70 m	113,80	7966,00
3.2.	Schacht aus Betonfertigteilen DN 1000, Gerinne/ Berme Beton abgewickelt, Anschlüsse Betonrohr DN 800, Abdeckung Klasse D, Tiefe 3 m	2 Stk.	1300,00	2600,00
3.3.	Anschluss vorhandene Rohrleitung an Schacht	3 Stk.	400,00	1200,00
3.4.	Zulage für vorhandene ungebundene Wegebefestigung aufnehmen, zwischenlagern und wieder einbauen	13 m	10,50	136,50
***	<b>Eventualposition***</b>			
3.5.	Verbau, Verbauplatten, b=1,5-2,5 m > 2-3,5 m, Verbau mit Verbauplatten für Graben. Verbau herstellen, vorhalten und wieder beseitigen einschließlich der erforderlichen Verbau-, Zieh- und Transportgeräte. Abrechnung der Erdarbeiten nach gesonderten Positionen	1 m²	6,00	1260,00
4.	<b>Wasserhaltung</b>			
4.1.	offene Wasserhaltung für Rohrgraben	70 m	3,20	224,00
***	<b>Eventualposition***</b>			
4.2.	Zulage für Grundwasserabsenkung	1 m	20,00	1400,00
***	<b>Eventualposition***</b>			
4.3.	Zulage für Untergrundverbesserung unter der Rohrgrabensohle bis 0,5 m tief, Boden lösen und entsorgen, Füllsand einbauen und verdichten	10 m	32,25	322,50
				ohne Ev-Pos.
			Summe netto	28858,00
			Summe brutto	34341,02

abzgl. WBV-Anteil netto  
brutto

6341,00  
7545,79